

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 28. April 1900.)

13. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. April 1900,

die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit des landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen auf das Fürstenthum betreffend.

Mit Soremissimi Höchster Genehmigung ist dem landwirtschaftlichen Kreditvereine im Königreiche Sachsen zu Dresden die Konzession zur Ausübung der Geschäftsthätigkeit in Gemäßheit seiner Satzungen für das Fürstenthum unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Bestimmung ertheilt worden, daß das Fürstenthum einen Bezirk im Sinne von § 84 Absatz 2 der Satzungen des Vereins bildet und die Wahl der Vertrauensmänner für das Fürstenthum (§ 84 Abs. 1 ib.) im Einvernehmen mit Fürstlicher Landesregierung erfolgt.

Die Satzungen des Kreditvereins werden in der Fassung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Mai 1899 mit Bezugnahme auf § 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nachstehend sub © im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

Neuß, am 14. April 1900.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

J. B.:
 v. Reding.

Saupe.
 15